

Berufsordnung

für die im BVDL organisierten Landschaftsökologinnen und Landschaftsökologen gelten im Rahmen ihrer Berufsausübung die nachfolgenden Berufsgrundsätze:

1. Sie verpflichten sich zur Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen.
2. Sie bürgen für fachliches Können und gewissenhafte Ausübung ihres Berufs. Ihre Arbeiten haben sich am Kenntnisstand der Wissenschaft zu orientieren und müssen mindestens dem Stand der Technik entsprechen. Von der Mitgliederversammlung des Verbands beschlossene Arbeitspapiere, Richtlinien oder Vorlagen sind für die jeweiligen Arbeiten zugrunde zu legen.
3. Sie verpflichten sich zu ständiger Fort- und Weiterbildung in ihrem Beruf.
4. Sie verpflichten sich zu umweltbewusstem Verhalten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit.
5. Sie verpflichten sich zu kollegialem Verhalten und bemühen sich um objektive Darstellung, wenn es um Beurteilung von Leistungen oder Tätigkeiten von Berufskollegen geht.
6. Sie achten das geistige Eigentum und die geistige Leistung anderer. Dies bedeutet u.a., dass alle an einem Projekt beteiligte Personen auch als Mitarbeiter bzw. Autoren genannt werden.
7. Sie verpflichten sich, bei beruflichen Auseinandersetzungen unter Verbandsmitgliedern zunächst eine Schlichtung durch einen Schlichtungsausschuss (als Arbeitsausschuss im Sinne der Verbandsordnung) anzustreben.
8. Sie werben, zur Förderung des beruflichen Ansehens und zur Verhinderung einer ausschreibungsähnlichen Auftragsvergabepraxis, nur in informativer Form und möglichst zurückhaltend (z.B. durch Anzeige der Bürogründung, Informationsbroschüre oder persönliche Vorstellung).
9. Sie sind an die Honorarordnung(en) in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich der darin festgelegten Mindest- und Höchst-Stundensätze gebunden.
10. Sie sind verpflichtet, in Angeboten eine detaillierte Leistungsbeschreibung vorzunehmen, damit die Beurteilung verschiedener Angebote auch anhand der Leistungen, und nicht nur anhand des Preises, möglich ist.
11. Sie dürfen Auftragsverhandlungen mit Auftraggebern, die bereits ein Vertragsverhältnis in gleicher Sache eingegangen sind, nur auf deren ausdrücklichen Wunsch führen.
12. Sie haben mit ihren Auftraggebern rechtlich einwandfreie Vertragsverhältnisse anzustreben bzw. einzugehen.
13. Sie müssen der sozialen Verpflichtung gegenüber ihren Angestellten gerecht werden und haben mit diesen rechtlich einwandfreie und faire Arbeitsverträge abzuschließen.
14. Angestellte und verbeamtete Mitglieder dürfen ihre Verbandszugehörigkeit nicht zur Werbung für das Unternehmen bzw. die Institution ihres Arbeitgebers bzw. Dienstherren verwenden.
15. Landschaftsökologinnen und Landschaftsökologen unterstützen Ihren Verband bei seiner Aufgabe, die Mitgliederdatei auf dem Laufenden zu halten und unterrichten diesen zeitnah über evtl. Änderungen.